

Beschlussvorlage

B-136/04-09/Tucheim

Amt: Gemeinde Tucheim

Erstellungsdatum: 03.03.2009

Betreff:

Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises JL, Fortschreibung 2008,
Abforderung der Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Status: öffentlich

Beratungsfolge:		Abstimmung			
		Ja	Nein	Enthaltung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
Sitzungsdatum	Gremium				
19.03.2009	Gemeinderat Tucheim				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschluss:

Der Gemeinderat bestätigt den Entwurf der Stellungnahme

Sichtvermerk/Datum:			
	Amtsleiter/in		Bürgermeister

Sachverhalt:

Der Landkreis Jerichower Land hat das Abfallwirtschaftskonzept fortschreiben lassen. Gemäß §8 Abs. 4 des Abfallgesetzes LSA ist den kreisangehörigen Gemeinden, deren Aufgaben oder satzungsgemäßen Interessen durch das Abfallwirtschaftskonzept berührt werden, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Es wird darum gebeten, die Stellungnahme bis zum 20.03.09 abzugeben.

Folgende wesentlichen Hinweise enthält die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes: Das Abfallwirtschaftskonzept enthält Aussagen über Stand und Entwicklung der öffentlichen Abfallentsorgung des Entsorgungsgebietes. Das betrifft praktisch alle in privaten Haushalten anfallenden Abfälle.

Neben der Auswertung der bisherigen Entwicklung beinhaltet das Abfallwirtschaftskonzept verschiedene Konzepte, die Abfallentsorgung zu verändern. Unabhängig von den Entsorgungsvarianten muss zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung ein Grundbetrag aus Abfallgebühren eingenommen werden.

Zusammenfassung der Aussagen des Abfallwirtschaftskonzeptes:

Auf Grund der bestehenden Verträge ist die Entsorgung der festen kommunalen Abfälle für den Prognosezeitraum gesichert. Dies trifft auch zu für die Entsorgung der Bioabfälle, Wertstoffe und Problemabfälle.

Die Entsorgungssicherheit im Dualen System ist nur bis 2009 gegeben. Bei der Ausschreibung der Leistung ist darauf zu orientieren, dass das bestehende Sammelsystem (Gelber Sack) aus Kosten- und Sortiergründen beibehalten wird. Aus anderen Entsorgungsgebieten ist bekannt, dass Gelbe Tonnen einen deutlich höheren Anteil an Fehlwürfen aufweisen. Die Gelben Säcke müssen in reißfesterer Ausführung eingesetzt werden.

Für die Entsorgung des periodisch anfallenden Straßenbegleitgrüns (Laub) sollte die jeweilige Kommune spezifische Lösungen anbieten, beispielhaft durch Stellung von Bioabfallcontainern oder Laubsäcken.

Perspektivisch ist ein zunehmender Bedarf an Ablagerungsstätten für inerte Abfälle (Als inerte Abfälle werden nicht brennbare Abfälle mit geringer Schadstoffbelastung bezeichnet. Deponiesickerwasser oder Deponiegas erfordern keine spezielle Behandlung) auf Deponien der Klasse 1 zu erwarten. Insbesondere ist dies auch für Abfälle aus den Baustoffrecyclinganlagen, die im Landkreis betrieben werden, zu erwarten. Deshalb wird empfohlen, mittelfristig einen Standort einer derartigen Deponie zu erkunden.

Die vorhandenen Kleinannahmestellen sind weiter zu betreiben, die Errichtung zusätzlicher Annahmestellen (z.B. im Raum Loburg) ist zu prüfen. Die Annahmezeiten sollten bzgl. Kundenfreundlichkeit und Saisonabhängigkeit geprüft werden. Bei einem dichten Netz von Kleinannahmestellen besteht die Möglichkeit, die derzeit noch erlaubte Verbrennung von Bioabfall per Satzung zu unterbinden.

Die Öffentlichkeitsarbeit hat u.a. mit dem Abfallkalender einen guten Stand erreicht. Diese muss zukünftig erhalten bleiben. Die Ausweisung der Annahmebedingungen der Kleinannahmestellen ist vorzunehmen. Die ausschließliche Veröffentlichung im Internet reicht nicht aus, da dies nicht allen Bürgern zugänglich ist.

Bei Einführung eines 60-l-Müllgroßbehälters (60-l-MGB) wird eine Halbierung der Anzahl der 80-l-MGB zugunsten der 60-l-MGB eintreten (Annahme). Unter Berücksichtigung von in 2009 wirksam werdenden Auflösungen von Rückstellungen ist generell mit sinkenden Gebühren für alle Entsorgungspflichtigen zu rechnen (Überschattung des Gebührenerkungseffekts basierend auf Einführung 60-l-MGB). Wird die 60-l-MGB erst zu 2010 eingeführt und werden keine aufzulösenden Rückstellungen berücksichtigt, ist dies mit einer Verringerung der Gebühr für die Nutzer der 60-l-MGB verbunden, alle anderen Nutzer müssen danach eine höhere Gebühr entrichten. Darauf hinzuweisen ist, dass derzeit schon die Möglichkeit der satzungsgemäßen Ermäßigung der Gebühr besteht, jedoch nur bei Zutreffen der in der Satzung genannten Einschränkungen. Deshalb sollte vor der Einführung der 60-l-MGB die Möglichkeit geprüft werden, ob eine Ermäßigung der Gebühr für kleinere Haushalte (z.B. nur für Nutzer von 80-l-MGB) gewährt werden kann.

Beim Wechsel des Entsorgungsturnus (von 2 auf 4 Wochen) fallen bei Beibehaltung der derzeitigen Behältergrößen geringere Gebühren an. Inwieweit diese Gebühreinsparung für den Bürger greift, hängt davon ab, ob das vorhandene Behältervolumen für den längeren Entleerungsturnus ausreicht. Dies ist insbesondere beim Bioabfall zu erwarten und auch nicht im Interesse der Abfalltrennung und Verwertung. Im Falle des Wechsels zum nächst größeren Behälter tritt eine Gebührenerhöhung ein (ausgenommen 1.100-l-MGB). Hinzu kommen mögliche hygienische und geruchliche Belastungen, die von den länger stehenden Müllbehältern ausgehen können.

Die Einführung eines Identsystems bewirkt ebenfalls geringere Gebühren für kleine Haushalte. Das System führt im wesentlichen zu vergleichbaren Effekten wie die Verlängerung des Abfuhrturnus. Es wird keine Veränderung des Behältervolumens pro Haushalt erwartet, nur die Anzahl der Entleerungen wird je nach Abfallanfall variieren und damit durch den Nutzer bestimmt. Eine Entleerungszahl oberhalb der Pflichtentleerungen (10 mal) führt zu höheren Gebühren für den Nutzer.

Das Identsystem bietet die Möglichkeit der Entkopplung der Bioabfalltonne von der Restmülltonne. Diese Möglichkeit kann dazu führen, dass der Anschlussgrad der Bioabfalltonne zurückgeht. Die Kosten bei Einführung des Identsystems sind im Vergleich zu den anderen möglichen Entsorgungssystemen um ein vielfaches höher. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass der Gebührenberechnung 13 Entleerungen pro Jahr zugrunde liegen. Durch Evaluierung des Sammelergebnisses im ersten Jahr nach Einführung ist die Gebühr anzupassen. In Folge einer Umstellung auf das Identsystem kann es auch dazu kommen, dass vermehrt Abfälle illegal in der offenen Landschaft entsorgt werden, die mit Personalaufwand von den Kommunen ermittelt und dem Entsorger zur Abfuhr angemeldet werden müssen. Diese Kosten werden der Allgemeinheit indirekt und direkt anzulasten sein.

Aus dem Vorhergehenden resultiert der nachfolgende Entsorgungsvorschlag:

- Erweiterung der Möglichkeiten zur Reduzierung der Gebühren für kleinere Haushalte durch Satzungserweiterung oder Einführung einer 60-l-MGB,
- Beibehaltung des 14-täglichen Entsorgungsturnus mit jetzigen volumenbezogenen Gebühren,
- Beibehaltung der Kopplung der Biotonne an die Restmülltonne (Beide gleiches Volumen) und
- Erweiterung der Kleinannahmestellen.

Die Entsorgungssysteme für die anderen Abfallarten sollten beibehalten werden.

In einer Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft sollten folgende Anregungen und Hinweise mitgeteilt werden:

- Die Abfallentsorgung sollte so durchgeführt werden, dass bei Einhaltung der rechtlichen

Vorschriften eine angemessene Gebührenbelastung der angeschlossenen Haushalte erfolgt. Die Anhebung von Gebühren auf Grund der Einführung von teuren und im weiteren kostenträchtigen Erfassungssystemen wird abgelehnt. Eine Gebühren minimierende Vorgehensweise ist zu bevorzugen.

- Bei der Entsorgung des Straßengrüns, insbesondere Laub regt die VWG Genthin an, dass die AJL den von den Gemeinden von öffentlichen Flächen eingesammelten Grünabfall zur Kompostierung kostenfrei abnimmt. In Anbetracht der Bedeutung des gemeindlichen Grüns für Gemeindegestalt und Klima und der ordnungsgemäßen Wiedereinfügung des Grünabfalls in biologische Prozesse durch Kompostierung erscheint eine solche Vorgehensweise angemessen.

Andererseits könnte die Gemeinde Laubkompost für ihre Grünflächenpflege von der AJL zu üblichen Marktpreisen abnehmen. Über evtl. Verfahrensweisen sollten nähere Abstimmungen zwischen den Gemeinden bzw. der VWG und AJL erfolgen.

Rechtsgrundlage:

Anlagen: Entwurf Stellungnahme

Finanzielle Auswirkungen Vorlage Nr.: B-136/04-09/Tuheim		
Projektverantwortlicher/Ansprechpartner		
1. Ausgaben		
Haushaltsstelle:	Höhe der Ausgabe pro Jahr	
a) Planmäßige Ausgabe	lfd. Jahr	
	2009	
	2010 usw.	
b) über-/außerplanmäßige Ausgabe		
Deckung aus: Ausgabeesparung bei Mehreinnahmen bei		
2. Auswirkungen auf:		
a) Personalkosten		
b) Sachkosten		
c) zu erwartende Einnahmen		
3. Auswirkungen auf Stellenplan:		
Anzahl Stellenerweiterung		Anzahl Stellenreduzierung
4. Beteiligung der Kommunalaufsicht		
Anzeigepflichtig <input type="checkbox"/>		Genehmigungspflichtig <input type="checkbox"/>
5. Bemerkungen der Kämmerei		
6. Mitzeichnungen		
Sachbearbeiter: Frau Jakob, Herr Knobel Datum: 03.03.09	Kämmerei Datum